

Beschlussvorlage Top 5

Die Gesamtkonferenz möge beschließen, dass § 59a NLSchG „Aufnahmebeschränkungen“ Anwendung findet:

Die Aufnahme an Gesamtschulen kann beschränkt werden, soweit die Anmeldungen die Aufnahmekapazität überschreiten. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Anzahl der verfügbaren Plätze, so werden die Plätze durch Los vergeben. Das Losverfahren kann dahin abwandelt werden,

(...)

- 2. dass Schülerinnen und Schüler vorrangig aufzunehmen sind, wenn dadurch der der gemeinsame Besuch von Geschwisterkindern ermöglicht wird.*

(...)